

Information für alle Kundinnen und Kunden der öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer

Aufgrund von vermehrt auftretenden Fällen von CO-Vergiftungen hat die Landesregierung Niederösterreich per Verordnung den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer verpflichtet, einmal jährlich eine Überprüfung der Feuerstätten inkl. Verbindungsstück durchzuführen, gegebenenfalls zu kehren und alle benützten Fänge (Überdrucksysteme alle 5 Jahre/ Unterdrucksysteme alle 10 Jahre) wiederkehrend auf Dichtheit zu prüfen.

Ebenso einmal jährlich zu überprüfen sind Gasgeräte mit senkrechter Dachdurchführung.

Außenwandgeräte mit horizontaler Abgasführung sind in dreijährigen Intervallen zu überprüfen, wenn diese direkt auf kurzem Weg vom Aufstellraum ins Freie führen (für längere Abgasleitung gilt jährlicher Intervall).

Durch diese Änderung ist es erforderlich, dass Ihr Rauchfangkehrer einmal im Jahr Zutritt zu allen (zu diesem Zeitpunkt der Hauptkehrung bitte außer Betrieb gesetzten) Feuerstätten/ Öfen erhält (bei Außenwandgeräten alle drei Jahre).

Die Kosten für die Überprüfung pro Feuerstätte inkl. Verbindungsstück wurden von der Landesregierung mit Viertelstundensätzen festgelegt, dieser Satz wird mit Bekanntgabe des neuen Rauchfangkehrer- Tarifes für 2017 öffentlich.

Ab dem 01. Jänner 2017 wurde auch eine Kehrfristenstreckung gesetzlich festgelegt. Die bis zum Jahr 2016 gültigen Kehrintervalle werden teilweise geändert, diese unterscheiden sich unter Umständen zu denen, die Ihnen mit der letzten Kehrgebührenrechnung 2016 bekanntgegeben wurden. Da wir uns derzeit mit der Umstellung befassen bitten wir im Vorhinein div. Unstimmigkeiten zu entschuldigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für etwaige Mehrkosten, die jedoch ausschließlich Ihrer Sicherheit und Gesundheit zu Gute kommen Und einem wesentlichen Mehraufwand zugrunde liegen.

Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
Werner Hacker und Mitarbeiter